

# Teil A: Planzeichnung



Teil A: Planzeichnung (M: 1:500) mit zugehöriger Planzeichenerklärung der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes



FESTSETZUNGEN DES PLANNHALTES BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 BauNBVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
04 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNBVO
07 GESCHOSSEHÖHEN (GFZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNBVO
II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (GFZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3. BAUWEISEN, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o OFFENE BAUWEISE	§ 22 Abs. 2 BauNBVO
o Bauweise	§ 23 Abs. 1 BauNBVO
4. VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
o STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
o Anliegerstraße (Wegplatz/Anliegerstraßen nachgelagert)	
o STRASSENBEGRENZUNGSLEINIE	
o Öffentliche Parkfläche	
o Ein- und Ausfahrten	
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB
o Elektrizität	
o Wasser	
o Abwasser	
o Telefon	
o Kläranlage	
6. HAUPTVERSORGUNG UND HAUPTWASSERLEITUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
o Unterirdische Leitung	
7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDERSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB
o Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen	
o Anpflanzen von Bäumen	
o Anpflanzen von Sträuchern	
8. GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
o Öffentliche Grünflächen	
o Spielplatz	
9. SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 9 Abs. 7 BauGB
o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
o Abgrenzung unterirdischer Baugruben	
o ST Stützwand	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
o GA Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
o Freizeitanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o Neubau	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
o Vorhandene Gebäude	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 89 SächsBO
10. BAUKONFORMRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEFORDERTER DACHNEIGUNGSWINKELBEREICH	
DN SATTELDACH ZULÄSSIG	
WD WALMDACH ZULÄSSIG	



Planzeichenerklärung (entsprechend PlanZV)			
Festsetzungen § 9 Abs. 1, 4 und 7 BauGB			
Art der baulichen Nutzung			
WA	Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNBVO)		
MA	Mass der baulichen Nutzung		
0,35	Grundflächenzahl (GRZ)		
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier z.B. II		
Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen			
o	Offene Bauweise		
o	Nur Einzelhäuser zulässig		
o	Baugrenze für Hauptbaukörper		
o	Stellung der Hauptbaukörper		
Verkehrsflächen			
o	Öffentliche Straßenverkehrsfläche		
o	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		
o	Verkehrsbehaltiger Bereich (öffentlich)		
o	Parkplatz (öffentlich)		
o	Straßenbegrenzungslinie		
Grünflächen			
o	Öffentliche Grünfläche		
o	Spielplatz		
Anpflanzen von Bäumen			
o	Anpflanzen von Bäumen in dazu vorbereiteten Baumscheiben innerhalb der Straßenverkehrsfläche		
Sonstige Planzeichen			
o	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
o	Ortliche Bauvorschriften		
o	Satteldach für Hauptbaukörper		
o	Walmdach für Hauptbaukörper		
o	Zeitlich für Hauptbaukörper		
o	20°<DN<50° Dachneigung mindestens 20 Grad, aber höchstens 45 Grad		
Nachrichtliche Übernahme			
o	Unterirdische 10 KV-Kabeltrasse		
Darstellungen ohne Normencharakter			
Nutzungsschablone:			
WA	II o/Ä	Baugebiet	Geschosshöhe
0,285	SD, WD	Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
	20°<DN<50°		Dachform
			Dachneigung
Darstellungen der Plangrundlage			
o	Gebäudebestand		
o	Flurstücksgränze mit Grenzstein		
o	Flurstücksnummern		
372	9/5		
Längenbemessung in Meter			
Radiusbemessung in Meter			
Maßstab 1:500			

Teil B: Text Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
1.1. Allgemein zulässig sind:	
a) Wohngebäude,	
b) nicht störende Handwerksbetriebe.	
1.2. Unzulässig sind:	
a) die der Versorgung des Baugebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,	
b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,	
c) Betriebe des Beherbergungswesens,	
d) sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe,	
e) Anlagen für Verwaltungen,	
f) Gartenbetriebe,	
g) Tankstellen.	
[§ 9 Abs. 5 und 6 BauNBVO]	
2. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	
[§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNBVO]	
Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNBVO	
Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNBVO sind als Ausnahmen zulässig, auch wenn im Teil A, Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes dafür keine Flächen gemäß Nr. 15.3, PlanZV zeichnerisch festgesetzt sind. [§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNBVO]	
2.1. Stellplätze und Garagen (auch Carports) sind auch außerhalb festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	
3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft/Ausgleichsmaßnahmen [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]	
Regenwasserbewirtschaftung	
Das auf den Baugrundstücken von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist weitestgehend auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuführen und für Brauchwasserzwecke (z.B. Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung zu verwenden.	
3.2. Befestigung von Stellplatzoberflächen, Wegeanlagen und Terrassen	
Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wegen und Terrassen ist so auszuführen, dass sie auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser (Innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand auf den Grundstücksflächen versickern kann. Vollflächig bodenverlegende Materialien sind daher nur dort zu verwenden, wo das zur Sicherung der tatsächlichen Nutzungserwartung unvermeidlich ist.	
4. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. a) BauGB]	
4.1. Vorgärten	
Die Grundstücksflächen zwischen der angrenzenden Verkehrsfläche und der nächstliegenden festgesetzten Baugrenze bzw. deren gradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (Vorgärten) sind in ihrer Gesamtheit zu begrünen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichend davon sind in diesen Flächen je Baugrundstück zulässig:	
a) Einfahrten zu Garagen (einschließlich Carports) oder Stellplätzen sowie sonstige Zuwegungen mit einer Breite von in der Summe maximal 5,0 m,	
b) Notwendige und entsprechend Teil B, Text Nr. 5.4. eingetragene Mülltonnenstellplätze,	
c) Nicht überdeckte Fahrradstellplätze.	
4.2. Hauptgarten	
Im Baugebiet ist die Fläche der Baugrundstücke anteilig wie folgt zu bepflanzen:	
• mit mindestens drei einheimischen, standortgerechten Laub- oder Obstbäumen (Stammumfang mind. 14 cm bis 16 cm) und	
• einheimischen standortgerechten Sträuchern (Pflanzfläche wenigstens 40 Stück je 100 m² auf mindestens 10 % der Baugrubenfläche.	
Vorhandene Gehölze sind anrechenbar, sofern sie dauerhaft erhalten werden. Sonstige Pflanzmaßnahmen werden angerechnet.	
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.	

5. Örtliche Bauvorschriften [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]	
5.1. Dächer	
Die Dächer der Hauptbaukörper sind als Sattel- oder Walmdächer mit > 20° < 50° Neigung gemäß Einschrieb in der Nutzungsschablone auszubilden. Für die Dächer der Nebengebäude einschließlich Garagen und Carports sind Sattel-, Flach- sowie Pultdächer mit frei wählbarer Dachneigung zulässig. Solaranlagen und Anlagen für regenerative Energien sind unter Anpassung an die Dachform und Hausgestaltung zulässig.	
Für die Baukörper sind Dachaufbauten in Form von Gauben zulässig. Das Vordringen vor Dachoberständen bis zu 70 cm über die durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig. [§ 23 Abs. 3 BauNBVO]	
5.2. Einfriedungen	
Entlang der Verkehrsfläche sind Einfriedungen als massive Mauern mit einer Höhe > 0,5 m über der Geländeoberfläche nicht zulässig.	
5.3. Fassadengestaltung	
Offene Materialien und Verkleidungen z.B. Faserverbundblech, Kunststoff sind unzulässig. Zulässig sind tragende Konstruktionen aus Stahl und Glas, sowie Putzfasaden und Holzverkleidungen. Natur- und Kunststeinmauerwerk ist nur im Sockelbereich vorzusehen. Farbgestaltung der Hauptgebäude: Gebrochene Weiß-, Sand- und ockerfarbene Töne.	
5.4. Mülltonnenstellplätze	
Mülltonnenstellplätze in den Vorgärten sind so zu begrünen (auch mit ergänzenden Hilfspflanzungen wie z.B. Rankgerüsten), dass die Einsicht von öffentlichen Flächen nicht möglich ist.	
Hinweise	
<b>Pflanzempfehlungen</b>	
Bäume: Rotbuche, Feldulme, Zitterpappel, Steichele, Winterlinde, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Feldahorn, Hainbuche	
Folgende Obstsorten werden zur Anpflanzung in den Gärten empfohlen (Auswahl): Apfelsorten: Bepflanzung: Cox Orange, Dülmener Rosenapfel, Goldparmäne, Roter Boskoop, Glockenapfel, Gloster, Höfener Cox, Weidner Klarapfel	
Birnenarten: Boscs Flaschenbirne, Conference, Gelerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Vereinsdachhandts Pflanzensorten: Bühler Frühzweitsche, Große Grüne Renclaudelle, Hauszweitsche	
Kirschensorten: Bühlers Rote Knorpel, Dönnens Gelbe, Dönnens Gelbe Knorpel, Große Schwarze Knorpel, Heiderfelder Riesenschnecke, Schenkenmarielle	
Sträucher: Blutroter Hirtentagel, Hasel, Schiele, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Hundrose, Himbeere, Eingriffeliger Weidenorn	
Kletterpflanzen: Waldrebe, Efeu, Fünflätziger Wilder Wein, Dreilappiger Wilder Wein, Deutsches Geißblatt, Kletterrosen (Rosa spec.), Bodendecker: Efeu, Scheinulme, Immergrün, Gefleckte Taubensnehe, Storchschnabel	
<b>Grundwasserschutz</b>	
Pflanzqualität der Gehölze: Bäume: Hochstamm, zweimal verpflanzt, 14 cm - 16 cm Stammumfang	
Sträucher: Zweimal verpflanzt, 40 cm - 60 cm hoch	
Hecken: leichter Heiser, einmal verpflanzt.	
<b>Feuerungsanlagen</b>	
Im März 2010 wurde die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) wesentlich geändert. Aufgrund dessen ist folgender Hinweis zu beachten: Die Ausrichtung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsoffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angelegte 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.	

**Balange des archäologischen Denkmalschutzes**  
Die ausführenden Firmen für Bodengriffe aller Art (Erschließungs-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) sind durch den Vorhabenträger/Bauherr zu einer Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

**Erdwärmesondenanlagen**  
Sollten für die Betreibung der Wohnbau Erdwärmesondenanlagen zum Einsatz kommen, bedarf das einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

**Übergabe von Unterlagen mit geologischem Belang**  
Im Fall, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, sind diese gemäß § 15 SächsKWBSchG, Geowissenschaftliche Landesaufnahme (Sächs. Kreislaufwirtschafts- u. Bodenschutzgesetz (SächsKWBSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 107) i.V.m. § 162 S. 1, Fassung gültig ab 22.03.2019) grundsätzlich an das LfULG (Abt. 10 – Geologie, Ref. 103) als zuständige Behörde zu übergeben.

**Bohranzeige-, Bohrergebnismittelungspflicht**  
Hinweis auf die Bohranzeige- u. Bohrergebnismittelungspflicht gem. Lagerstättengesetz (– Sächs. Amtsblatt Nr. 48 v. 29.11.2001) (Bekanntmachungen des Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung u. Durchführung von Bohrungen v. 22.10.2001 u. Sächs. Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18.07.2008; Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Umwelt u. Landwirtschaft u. des Sächs. Staatsministeriums für Wirtschaft u. Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz v. 23.05.2008. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA-Sax elektronisch erfolgen.

**Fotovoltaikanlagen**  
Durch die zulässigen solaren Energieerzeugungsanlagen auf den Dächern kann es zu Beeinträchtigungen (Blendungen) im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes kommen. Aufgrund dessen werden folgende Minderungsmaßnahmen empfohlen:  
• Mitten Oberflächen der Module  
• Veränderter Neigungswinkel der Module  
• Vergrößerung des Abstandes der Solarmodule zur umliegenden Bebauung.

**Grundwasserschutz**  
Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 WHG).

**Baugrunduntersuchungen**  
Sofort für geplante Baumaßnahmen keine standortkonkrete Angaben zu den Untergrundverhältnissen vorliegen (u. a. Schichtenbau, geotechnische Kennwerte, Grundwasserhältnisse), wird empfohlen, eine der jeweiligen Bauaufgabe angepasste Baugrunduntersuchung als Anlehnung an die DIN 4020/DIN EN 1967-2 durchzuführen. Hydrogeologische Untersuchungen, wie z. B. die standortkonkrete Bestimmung der Durchlässigkeit der relevanten Bodenschicht, sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden.

**Bebauungsplan Nr. 1 Wohnanlage "Brinnis Ost", OT Brinnis 1. Änderung (Entwurf)**

Planverfasser: Dr. Patz und Partner GmbH  
Informations für Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Gehrig-Elms-Str. 24 • 04248 Leipzig  
Tel. 0341 426240 • 0341 4262601  
eMail: patz-grb@online.de

02.05.2020

**Satzung über einen verbindlichen Bauleitplan der Gemeinde Schönwölkau**  
**Bebauungsplan Wohnanlage „Brinnis Ost“, 1. Änderung**

Planunterlagen  
Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein und ist im Amtsbüro der Gemeinde Schönwölkau Nr. .../2020 vom .../2020 erfolgt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird garantiert.

Eilenburg, den (Siegel)

Vermessungsamt des Landkreises Nordsachsen

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat in seiner öffentlichen Sitzung am .../2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“ beschlossen. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Gemeinde Schönwölkau Nr. .../2020 vom .../2020 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Schönwölkau, den

Volker Tiefensee  
Bürgermeister (Siegel)

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat in öffentlichen Sitzungen am .../2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“ sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegungen wurden ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Schönwölkau Nr. .../2020 vom .../2020 bekannt gemacht.  
Der Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“ mit Begründung haben vom .../2020 bis zum .../2020 öffentlich ausliegen.  
[§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB]

Schönwölkau, den

Volker Tiefensee  
Bürgermeister (Siegel)

**Satzungsbeschluss**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“ nach Prüfung der Stellungnahmen in der öffentlichen Sitzung am .../2020 als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.  
[§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB]

Schönwölkau, den

Volker Tiefensee  
Bürgermeister (Siegel)

**Ausfertigung**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“ nicht geltend gemacht worden.  
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Schönwölkau, den

Volker Tiefensee  
Bürgermeister (Siegel)

**Gettendmachung der Verletzung von Vorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“ nicht geltend gemacht worden.  
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Schönwölkau, den

Volker Tiefensee  
Bürgermeister (Siegel)

**Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan**  
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).  
Baunutzungsverordnung (VNB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766).  
Bundes-Immissionschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.02.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) mit Wirkung vom 12.04.2019.  
Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2942), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung – PlanZV), Verordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).  
Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.  
Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06.05.13 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.  
Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist.